

Quelle: Newsletter von Solidarité sans Frontières vom 29. Okt. 2004

## **Ausschaffungshaft: Bundesgericht segnet Abbau des Asylrechts ab.**

### **Blochers Erfüllungsgehilfen in Lausanne**

von Heiner Busch

„Für Leute, die in Ausschaffungshaft sitzen, sehe ich keine Handlungsmöglichkeiten mehr“ sagt der Basler Rechtsanwalt Guido Ehrler. Am 30. September hat das Bundesgericht die Haftbeschwerde seines Mandanten, des aus Weissrussland stammenden Asylsuchenden X. abgebugelt. Nicht einmal die „unentgeltliche Prozessführung“ wollte es dem Mann zugestehen. Die Begründung: „objektive Gefahr des Untertauchens.“ Diese ist für die Lausanner Richter immer dann gegeben, wenn das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) einen Nicht-Eintretens-Entscheid (NEE) gefällt hat, weil ein Flüchtling keine gültigen Papiere oder nach Meinung des Amtes falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat. Wie sich der Betroffene verhält, soll dabei keine Rolle spielen – im O-Ton des Urteils: „Dass der Beschwerdeführer nach dem abschlägigen Asylentscheid nicht untergetaucht ist, sondern sich wiederholt bei den Behörden gemeldet hat, ändert nichts.“ Nach „Wortlaut und Sinn“ des neuen Artikels 13b Abs. 1 lit. d des Ausländergesetzes (ANAG) stelle ein NEE „schon für sich allein einen selbständigen Haftgrund dar, ohne dass es noch nachträglicher zusätzlicher Hinweise für eine Untertauchensgefahr oder eine sonstige Vereitelungsabsicht bedürfte.“ Diese Position hat das Bundesgericht schon in zwei Grundsatzurteilen vom 15. Juli festgehalten.

### **Der neue gesetzliche Rahmen**

Mit den am 1. April in Kraft getretenen asyl- und ausländerrechtlichen Beigaben des „Entlassungsprogramms 03“ werden Flüchtlinge mit NEE von der Fürsorge ausgeschlossen und gelten als „Illegale“, die das Land „selbständig“ verlassen sollen. Bis dahin erhalten sie von den Sozialämtern der Kantone nur noch Nothilfe, für die sie sich allerdings vorher bei der Fremdenpolizei (Frepo) melden müssen. Teil dieser jüngsten Verschärfung ist auch die neue Bestimmung zur Ausschaffungshaft, auf die sich das Bundesgericht nun bezieht. Art. 13b Abs. 1 lit d ANAG ist in der Tat ein Freibrief für die Fremdenpolizeien: Sie können die nun zu „illegalen Ausländern“ gewordenen Asylsuchenden „in Haft nehmen, wenn das zuständige Bundesamt einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Buchstaben a-c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 oder Art. 33 des Asylgesetzes getroffen hat.“ Ende der Durchsage. Einschränkungen sind hier keine vorgesehen. Nach dem Gesetzestext und – so argumentiert das Bundesgericht – nach dem Willen des Gesetzgebers darf die Fremdenpolizei damit je nach Gusto entscheiden, ob sie Ausschaffungshaft verhängen will oder nicht.

Was das bedeutet, wird im Falle des Herrn X. drastisch klar. Am 8. Juni stellte er ein Asylgesuch, weil er mit der autoritären weissrussischen Regierung Probleme hatte. Zwei Wochen später lehnte es das BFF ab, auf sein Gesuch einzutreten. Herr X. konnte keine Papiere vorweisen. Ausserdem habe eine telefonisch durchgeführte Sprachanalyse, ein Lingua-Test, ergeben, dass er nicht aus Belarus, sondern aus der Ukraine sei. Am 5. Juli bestätigte die Asylrekurskommission den NEE. Herr X meldete sich am 12. Juli vorschriftsmässig bei der baselstädtischen Frepo und kurz darauf beim dortigen Sozialamt. Am 29. Juli geriet er in eine Polizeikontrolle und tags darauf verweigerte ihm die Frepo den für die Nothilfe erforderlichen Stempel. Auch am 3. August sprach X. wieder bei der Frepo vor. Am 19. August fällte das Sozialamt einen Zwischenentscheid über den von Rechtsanwalt Ehrler erhobenen Rekurs ge-

gen die Streichung der Nothilfe: Bis zum endgültigen Entscheid sollte X. weiterhin das Überlebensnotwendige erhalten. Als er sich vier Tage später wieder bei der Frepo meldete, nahm man ihn fest. Der Strafrichter verhängte eine absurde Busse von 400 Franken wegen illegalen Aufenthalts, der Haftrichter bestätigte die Haftanordnung zur „Sicherung der Wegweisung“.

„X. hat sämtliche Termine wahrgenommen,“ kommentiert Rechtsanwalt Ehrler. „Er hat zwar aus Angst nicht bei der weissrussischen Botschaft um Papiere nachgesucht, die Polizei hat aber nie den Versuch gemacht, ihn zwangsweise bei jener der Ukraine, seinem angeblichen Herkunftsstaat, vorzuführen. Die Haft ist damit unverhältnismässig.“

### **Hüter der Grundrechte oder Kerkermeister?**

Dieser Meinung ist auch Ehrlers Zürcher Kollege Peter Nideröst, Präsident von Solidarité sans frontières: „Der vom Bundesgericht propagierte Automatismus, NEE rechtfertigt Ausschaffungshaft, widerspricht der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Wer sich regelmässig bei den Behörden meldet, stösst die gesetzliche Vermutung der Untertauchensgefahr um.“ Noch in den Neunziger Jahren habe das Bundesgericht die behördliche Willkür bei Zwangsmassnahmen begrenzt. Ein rein passives Verhalten reichte nicht zur Annahme, dass bei einem abgewiesenen Asylsuchenden die Gefahr des Untertauchens bestünde. Für diese Vermutung brauchte es den Versuch, die Behörden zu täuschen oder irgendwelche nachweislichen Aktivitäten der betroffenen Person. Mit seinen seit Mitte dieses Jahres getroffenen Entscheidungen wirft das Bundesgericht seine eigenen liberalen Einschränkungen über den Haufen. Was zählt, ist nur noch der „Wille des Gesetzgebers“. Die Grundrechte, die sowohl in der Bundesverfassung als auch in der EMRK festgehalten sind – etwa die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und das Willkürverbot –, will das oberste Gericht der Schweiz nicht mehr zur Kenntnis nehmen.

Mit seiner neuen mutlosen Rechtsprechung macht es sich zum blossen gerichtlichen Vollzugsorgan der ständig neuen Verschärfungslaunen eines repressiven Bundesrates und der ihm treu ergebenden Parlamentsmehrheit, in den Worten von Peter Nideröst; zum „willfährigen Kerkermeister“.

Guido Ehrler will den Fall an den Strassburger Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterziehen. Bis dieser entscheidet, können allerdings Jahre vergehen. Vielleicht haben Blocher und Co. das Asylrecht bis dahin ganz abgeschafft.

Bundesgerichtsentscheide:

2A. 341/2004 vom 15. Juli 2004

2A. 342/2004 vom 15. Juli 2004

2A. 497/2004 vom 30. September 2004